

# RS UVS Niederösterreich 2001/01/16 Senat-MI-00-511

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2001

## Rechtssatz

Der notwendige Unterhalt ist dann beeinträchtigt, wenn unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verfahrenskosten keine genügenden Mittel für eine einfache Lebensführung des Antragstellers bzw seiner Familie bleiben.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)